Diakonie :: Berlin-Brandenburg-

Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz e.V.

AK DWBO - Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände des DWBO AK Arbeitsrechtliche Kommission DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle Tel. 030-820 97-162 Fax 030-820 97-282 nienborg.s@dwbo.de

26.04.2012

Rundschreiben 06/2012

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier:

- . Veröffentlichung der Beschlüsse der AK DWBO/Änderungen
- II. Erläuterungen
- III. Tabellen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam. Mit Rundschreiben RS 05/2012 wurde der Beschluss zur "Tariferhöhung 2011" veröffentlicht. Nachfolgend die sich nach Ziff. 2 und Ziff. 4 des Beschlusses ergebenden Tabellenentgelte.

Beschluss Tariferhöhung 2011
 Zum Beschlusstext siehe RS 05/2012, Ziff. 1 bis 4

2. Anlage 7a Zuschlagsberechtigte Arbeiten

In § 3 Satz 1 der Anlage 7a AVR wird der Betrag "1,20 €" ab dem 1. Mai 2012 ersetzt durch den Betrag "1,24", ab dem 1. Oktober 2012 ersetzt durch den Betrag "1,26".

In der Sonderregelung AVR - Fassung - Ost wird der Regelungstext wie folgt geändert:

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz (DWBO) e.V.

Haus der Diakonie Paulsenstr. 55/56 12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift: PF 33 20 14 14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0 Fax 030 820 97-105 diakonie@dwbo.de www.diakonie-portal.de

Vorstand: Susanne Kahl-Passoth Martin Matz

Prokura: Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg VR 22 B Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158 UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung Evangelische Darlehnsgenossenschaft Kiel eG Kto 29 904 BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft Kto 311 56 00 BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1 "Rathaus Steglitz" Bus X83 "Schmidt-Ott-Straße" "In § 3 tritt an Stelle des Betrags "1,24 €" ab 1. Mai 2012 der Betrag "1,18 €", ab 1. Oktober 2012 der Betrag "1,19 €", ab 1. Januar 2013 der Betrag "1,22 €".

II. Erläuterungen

1. Beschluss Tariferhöhung 2011

Ziff. 1 Einmalzahlung

Abs. 1

Die Einmalzahlung wurde vorgesehen, um den Kaufpreisverlust für 2011 auszugleichen. Hinsichtlich der Höhe wird nicht zwischen Tarifbereich West und Ost unterschieden. Vorgesehen wurde eine Stichtagsregelung. Danach erhalten diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Einmalzahlung, die am 31.12.2011 bereits in einem Dienstverhältnis standen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses noch beschäftigt sind. Eine Einmalzahlung ist auch an geringfügig Beschäftigte zu zahlen, denen eine Einmalzahlung nach Maßgabe des jeweiligen Beschäftigungsumfangs zusteht (Abs. 2). Die Auszahlung hat "schnellstmöglich" zu erfolgen; auf einen konkreten Auszahlungszeitpunkt wurde bewusst verzichtet.

Abs. 2

Die Höhe der Einmalzahlung richtet sich bei Teilzeitbeschäftigten nach deren Beschäftigungsumfang und erfolgt in der Höhe, das dem Verhältnis der mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Abgestellt wird für deren Ermittlung auf den Stand des Dienstverhältnisses zum 31. Dezember 2011.

Abs. 3

Für Diakonie-Stationen sowie Einrichtungen mit laufender Notlagenregelung gem. Anlage 17 wurde vom Bestehen einer grundsätzlich schwierigen wirtschaftlichen Situation ausgegangen und von daher die Möglichkeit vorgesehen, durch eine Dienstvereinbarung Regelungen zur Einmalzahlung vorzunehmen: den Auszahlungszeitpunkt zu verschieben, eine lediglich teilweise Auszahlung oder den völligen Einbehalt vorzusehen. Eine analoge Anwendung dieser Regelungen ist möglich für Einrichtungen, die bei Auszahlung der Einmalzahlung absehbar in die Situation kommen, die Jahressonderzahlung nicht zahlen zu können und somit von den Bestimmungen des Abs. 4 der Anlage 14 Gebrauch machen müssten. Dies gilt auch für Einrichtungen, die bereits von den Bestimmungen der Anlage 14 Gebrauch machen und bei denen absehbar ist, dass – auch bei Einbehalt der Einmalzahlung – auch eine Auszahlung der Jahressonderzahlung nach Anlage 14 nicht möglich ist.

Abs. 4

Die Einmalzahlung ist bei Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen und nicht zusatzversorgungspflichtig.

Ziff. 2 lineare Anhebung der Tabellenentgelte

Es erfolgt eine einheitliche lineare Anhebung der Tabellenentgelte, die sich aus Anlage 2 (West) ableiten, um 2,00% zum 1. Mai 2012 sowie eine Anhebung um weitere 1,1% zum 1. Oktober 2012. Eine weitere allgemeine Tarifsteigerung wird 2012 nicht mehr erfolgen.

Die Entgelterhöhung gilt sowohl für den Tarifbereich West als auch den Tarifbereich Ost. Die Benennung von lediglich Anlage 2 (West) erfolgt vor dem Hintergrund, dass eine Ableitung der übrigen Tabellen (für Tarifbereich West und Tarifbereich Ost) aus dieser Tabelle erfolgt.

Wie aus Satz 1 ersichtlich, erfolgt eine lineare Anhebung der Entgelte zum 1. Mai und 1. Oktober 2012 um die o.g. Prozentsätze auch für die Ärzte, deren Entgeltsätze sich in der gesonderten Anlage 8a AVR finden.

Explizit beschlossen wurde (Satz 2) auch die Anhebung der Zeitzuschläge, wiedergegeben in Anlage 9.

Eine gesonderte Regelung zur Anrechnung der Besitzstände wurde nicht beschlossen, so dass hier die hierzu bestehenden Regelungen der AVR DWBO zugrunde zu legen sind. Danach erfolgt eine Anrechnung auf Besitzstände nur durch Stufensteigerungen und das Anheben der Tabellenwerte nach § 15a, nicht jedoch durch die allgemeinen Tarifsteigerungen.

Ziff. 3 Einbeziehung von Plusstunden und Überstunden in Jahressonderzahlung

Hintergrund für diese Änderung war, dass bislang geleistete und auch bezahlte Mehrarbeit, die vertraglich jedoch nicht ausdrücklich vereinbart worden war, auch nicht zur Berechnungsgrundlage für die Jahressonderzahlung herangezogen wurde. Diese fließt infolge der Neuformulierung bei einer Auszahlung im Zeitraum Januar bis Oktober nunmehr in die Jahressonderzahlung ein.

Ziff. 4 Auszubildende

Die Auszubildenden erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100,- €.

Eine lineare Erhöhung der Ausbildungsvergütungen erfolgt mit Blick auf den Ausbildungsbeginn zum 1. September 2012 einmalig um insgesamt 3,1%. Unter Berücksichtigung der Entscheidung der AK DWBO, die Ausbildungsentgelte im Bereich der Altenpflege, Tarifbereich Ost, zum 01. Oktober 2012 um 2,5% zu erhöhen, um den zwischenzeitlichen Arbeitszeiterhöhungen sowie der 2013 anstehenden Arbeitszeiterhöhung im Tarifbereich Ost Rechnung zu tragen, verändern sich die mit Rundschreiben RS 01/2012 veröffentlichten Ausbildungsentgelte (nur) in diesem Bereich erneut.

2. Anlage 7a Zuschlagsberechtigte Arbeiten

Gem. § 3 Satz 2 der Anlage 7a AVR nimmt dieser Zuschlag zum selben Zeitpunkt und in demselben Ausmaß an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil. Von daher war der Betrag entsprechend zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Matz Vorstand